



Ku Jansen

P
me

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

3003 Bern, den 14. Oktober 1965

356.6 Mu/Sü

an	SR/ED					a/a
Datum	19.10					
Visa	10					
EPD 19. Okt. 1965						
Ref. 1. B. 14. 21. An. 4.						

Eidgenössisches
Politisches Departement

3003 B e r n

Herr Bundesrat,

Im Mai dieses Jahres teilte das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Oesterreich der Schweizerischen Botschaft in Wien mit, die Ratifikation des zwischen einer schweizerischen und einer österreichischen Delegation in langen Verhandlungen ausgearbeiteten, am 5. Juni 1957 in Wien unterzeichneten Fürsorgeabkommens komme österreichischerseits nicht in Frage. Gleichzeitig wurden neue Verhandlungen angeregt im Bestreben, ein sich an die in der europäischen Fürsorgekonvention vorgesehenen Prinzipien der gegenseitigen Kostentragung anlehndes Abkommen abzuschliessen.

Die Polizeiabteilung gab gegenüber der Abteilung für Politische Angelegenheiten ihrem Erstaunen über diese Haltung Oesterreichs Ausdruck. Sie erklärte, dass es nicht verständlich sei, zuerst den Bundesrat das Abkommen den eidgenössischen Räten vorlegen und durch sie genehmigen zu lassen und die schweizerischen Behörden jahrelang mit leeren Versprechungen und Andeutungen hinzuhalten, um dann schliesslich zu erklären, dass die Ratifikation des Abkommens nicht in Frage komme. Die Polizeiabteilung machte darauf aufmerksam, dass die Aufnahme neuer Verhandlungen, um ein Abkommen auf der Basis der europäischen Fürsorgekonvention auszuarbeiten, kaum in Frage kommen könne. Immerhin solle vor einer definitiven Stellungnahme die Angelegenheit den Fürsorgedirektionen der Kantone und den interkantonalen Fürsorge-Organisationen unterbreitet werden.

if



- 2 -

Inzwischen haben wir die Kantone in einem Kreisschreiben über die für die Schweiz wenig erfreuliche Entwicklung orientiert und sie um ihre Meinung ersucht. Alle Kantone und Organisationen schliessen sich unserer Auffassung an, wonach ein Abkommen ohne Kostenrückerstattung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Frage kommt. Gleichzeitig wurde dem Erstaunen und dem Bedauern darüber Ausdruck verliehen, dass Oesterreich, nachdem es die Schweiz so lange hingehalten hat, nun plötzlich von der Ratifikation des seinerzeitigen Abkommens absehen will. Verschiedene Kantone haben darauf hingewiesen, sie würden dadurch gezwungen, ihre im Hinblick auf die Ratifikation des Abkommens lange Unterstützungspraxis gegenüber österreichischen Staatsangehörigen zu ändern und die bedürftigen Oesterreicher inskünftig in gleicher Weise zu behandeln wie Ausländer, mit deren Heimatstaat wir kein Fürsorgeabkommen haben.

Es schiene uns richtig, wenn den österreichischen Behörden nunmehr davon Kenntnis gegeben würde, dass die Aufnahme neuer Verhandlungen auf der Basis des europäischen Fürsorgeabkommens für die Schweiz nicht in Frage komme. Gleichzeitig sollte in geeigneter Form das schweizerische Befremden über das österreichische Verhalten bekundet und das Bedauern über den österreichischen Entschluss ausgesprochen werden. Die schweizerischen Behörden seien nach wie vor der festen Ueberzeugung, dass das schweizerisch-österreichische Fürsorgeabkommen in vorzüglicher Weise geeignet gewesen wäre, die gegenseitigen Fürsorgebeziehungen im wohlverstandenen Interesse der Unterstützungsbedürftigen und im Geiste der freundnachbarlichen Beziehungen zu regeln.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum voraus bestens und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Kaas.